

Anträge

Die Kläger beantragen,

- die dem Erstkläger am 6. Februar 2015 bekanntgegebene Änderungsmitteilung Nr. 3 des Leiters des Referats PMO.4 der Europäischen Kommission mit der Angabe der neuen Pensionsbeträge der dem Kläger zuerkannten Witwerpension sowie der seinen drei Kindern gewährten Waisenpensionen, wie sie hinsichtlich ihrer Begründung durch die die Beschwerde abweisende Entscheidung der Anstellungsbehörde vom 3. August 2015 ergänzt wurde, für nichtig zu erklären;
- der Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

Klage, eingereicht am 26. November 2015 — ZZ/EIB**(Rechtssache F-145/15)**

(2016/C 111/54)

*Verfahrenssprache: Schwedisch***Parteien**

Kläger: ZZ (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt E. Nordh)

Beklagte: Europäische Investitionsbank (EIB)

Streitgegenstand und Beschreibung des Rechtsstreits

Aufhebung des Beurteilungsberichts des Klägers für 2014 und Ersatz des ihm entstandenen immateriellen Schadens

Anträge

Der Kläger beantragt,

- die Entscheidung der Beklagten über seine Beurteilung für 2014 einschließlich der Entscheidung über die Erhöhung der Vergütung, die Zahlung einer Prämie und die Beförderung im Rahmen dieser Beurteilung sowie den sich daran anschließenden Beurteilungsbericht für das Beförderungsjahr 2014 einschließlich des Abschnitts über seine Leistungen im Jahr 2014 und des Abschnitts über die ihm für 2015 gesetzten Ziele aufzuheben;
- die Beklagte zu verurteilen, ihm 150 000 Euro zuzüglich Zinsen als Ersatz für den immateriellen Schaden zu zahlen;
- der Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

Klage, eingereicht am 28. Dezember 2015 — ZZ u. a./EAD**(Rechtssache F-153/15)**

(2016/C 111/55)

*Verfahrenssprache: Französisch***Parteien**

Kläger: ZZ u. a. (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin N. de Montigny und Rechtsanwalt J.-N. Louis)

Beklagter: Europäischer Auswärtiger Dienst (EAD)

Streitgegenstand und Beschreibung des Rechtsstreits

Aufhebung der Entscheidung des EAD, wie sie aus den Gehaltsmitteilungen der Kläger hervorgeht, soweit sie die erste Anwendung der Herabsetzung der Zulage für die Lebensbedingungen von 25 % auf 20 % auf der Grundlage einer Entscheidung des Generaldirektors Verwaltung darstellt

Anträge

Die Kläger beantragen,

- die Entscheidung des Generaldirektors Verwaltung des EAD vom 23. Februar 2015 für unanwendbar zu erklären;
- folglich ihre Gehaltsmitteilung für den Monat März 2015 und die nachfolgend erstellten Gehaltsmitteilungen aufzuheben, soweit darin eine Zulage für die Lebensbedingungen von 20 % angewandt wird;
- dem EAD die Kosten aufzuerlegen.

Klage, eingereicht am 6. Januar 2016 — ZZ/Parlament**(Rechtssache F-1/16)**

(2016/C 111/56)

*Verfahrenssprache: Französisch***Parteien**

Kläger: ZZ (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte S. Orlandi und T. Martin)

Beklagter: Europäisches Parlament

Streitgegenstand und Beschreibung des Rechtsstreits

Aufhebung der Entscheidung des Europäischen Parlaments, den Kläger nicht in die Liste der zur Teilnahme an dem Fortbildungsprogramm der Zertifizierungskampagne 2014 ausgewählten Beamten aufzunehmen

Anträge

Der Kläger beantragt,

- die Entscheidung der Anstellungsbehörde vom 27. März 2015, den Kläger nicht in die Liste der zur Teilnahme an dem Fortbildungsprogramm der Zertifizierungskampagne 2014 ausgewählten Beamten aufzunehmen, aufzuheben;
- dem Europäischen Parlament die Kosten aufzuerlegen.

Beschluss des Gerichts für den öffentlichen Dienst vom 18. Februar 2016 — Sesma Merino/HABM**(Rechtssache F-125/13) ⁽¹⁾**

(2016/C 111/57)

Verfahrenssprache: Französisch

Der Präsident der Ersten Kammer hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 129 vom 28.4.2014, S. 37.
